Stadt Fürstenau Fürstenau, den 05.09.2018

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FG 70/004/2016

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.04.2016	Straßen- und Wegeausschuss	Vorberatung
14.06.2016	Stadtrat	Entscheidung
19.04.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Werner-von-Siemens-Str., Fürstenau

Die Werner-von-Siemens-Straße innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Utdrift“ (Gemarkung Fürstenau, Flur 6, Flurstücke 438, 442, 454 und 463, insgesamt 856 m) wurde verkehrssicher ausgebaut, so dass diese Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen ist.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Fürstenau.

Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Fürstenau.

Widmungsbeschränkung:

Das Flurstück 438, Gemarkung Fürstenau, Flur 6, ist nur für den Fußgänger- und Radfahrverkehr zugelassen.

Teilstück der Straße „Am Pottebruch“, Fürstenau

Die Fläche Flurstück 39/16, Flur 13, Gemarkung Fürstenau, ist mit Vertrag vom 11.09.2015 von der Markgenossenschaft Fürstenau auf die Stadt Fürstenau übergegangen. Hierbei handelt es sich um eine als öffentlich ausgewiesene Verkehrsfläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 58 „Mischgebiet Pottebruch/ Schwarzer Weg“ (Gemarkung Fürstenau, Flur 13, Flurstück 39/16, insgesamt 163 m) und ist somit dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Fürstenau.

Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Fürstenau und ist noch unbefestigt.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja
☒ Nein

(Moormann)
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Die Werner-von-Siemens-Straße in Fürstenau innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Utdrift“ (Gemarkung Fürstenau, Flur 6, Flurstücke 438, 442, 454 und 463, insgesamt 856 m) wird dem öffentlchen Verkehr gemäß § 6 i. V. m. § 47 Ziff. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) als „Ortsstraße“ gewidmet.

   Widmungsbeschränkung:

   Das Flurstück 438, Gemarkung Fürstenau, Flur 6, ist nur für den Fußgänger- und Radfahrverkehr zugelassen.

   Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Fürstenau.

2. Die öffentlich ausgewiesene Verkehrsfläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 58 „Mischgebiet Pottebruch/ Schwarzer Weg“ (Gemarkung Fürstenau, Flur 13, Flurstück 39/16, insgesamt 163 m) wird dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 i. V. m § 47 Ziff. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) als „Ortsstraße“ gewidmet.

   Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Fürstenau.

(Roelfes)	(Kolosser)	(Trütken)
Fachbereich 6	Fachdienst III	Stadtdirektor

Anlagen